

Instruktionen

für das Lehrgangsjahr von der
Rektorsfakultät zu Freiberg,
von der Königlich-sächsischen Regierung zu
Stade-Protokoll sub 5. August 1885.

I 1.

Die Lehrer (incl. Lehrerinnen) haben, wie
sie sich manchen ihrer Dienstreise im Allgemeinen,
man zu manchen haben, ihr Lehramt mit Eifer
und Gewissenhaftigkeit vor sich setzen vor
Gott nachlassen zu dürfen und sich zu
verantworten; so speziell in Bezug auf ihr
fachliches Verhalten sie für verantwortlich zu halten
sind, den vorstehenden Bestimmungen in
jedem Punkte zu entsprechen.

I 2.

Der erste Lehrer ist als Rektor (Leiter)
der Fakultät über die Angelegenheiten, dass sie nicht,
seit der Fakultät und die Fakultätsmitglieder
haben für ihre Mitteilungen, von den
Lehrern und für ihre Bemerkungen über
die Zustände und Verhältnisse der Fakultät
haben — insbesondere das die Fakultäts-
präsidenten zu bescheidenen Punkten, in Bezug
auf ihren Zusammenhang mit den
den Lehrerkollegium mit einzelnen
Lehrern direkt zu verfahren —, und von

(126)

Das sich vertritt die übrigen Lehrer in
allen ihr Amt und die Pfühl beauftragten
Angelegenheiten, insbesondere den
Lehrern über den Paktor, der beim
Localpfühlinspector ^{zu werden Anwesenheit} zurückzuführen, zu
zu machen geben. (Cfr. Statuten S 13.)

§ 3.

Pflichtige Lehrer müssen dem Paktor für
sich selbst coadjuvieren und geben keinen
Auftrag, ohne als Lehrer fungieren,
der resp. dinsten Stellen Unterrichts oder
Inspektion in seiner eigenen Classe zu
nehmen; beide müssen nicht nur durch
Auftrag des Paktors und Localpfühlinspector,
sondern auch der Pfühlbehörde sein und
die Lehrer nachteil. Maximalzahl
der Unterrichtsstunden ist für pflichtige
Lehrer außer dem Paktor 30, für die
andere nur 20, und zwar in zwei Stunden
Pausen "oder" in einer Stunde Pausen
in jeder Classe" Unterrichtsstunden,
die durch gewisse Contracten wegen
28 möglich. Für die ersten und letzten
Lehrer kann der Paktor nicht zu mehr,
gibt die Contracten durch die Mittel
werden bis zur Maximalzahl von 32
Stunden möglich. Der Paktor bewirkt
sich in keinem Falle über 24 Stunden zu
belasten. Privatstunden der Lehrer dürfen
nur mit Genehmigung des Paktors,
sowie des Paktors nur mit Genehmigung
des Localpfühlinspectors gegeben werden.
Auf keinen Fall, das für die Pfühl,
den zurückgeben.

§ 6.

Die äußere Prüfungsverwaltung bezieht sich auf:
 Prüfungsamtliche und Lehrmittel, Kandidat,
 Zeit in den Klassen und auf dem Prüfungs-
 platz, Leitung der Prüfungsamt, An-
 schein und Gutachten der Prüfungsämter, Ver-
 fahren, Bewusstseinsbildung der Prüflinge in
 den Klassen zunächst im Prüfungsamt und in
 dessen Umgebung; Klassenarbeiten, Prüfungs-
 sachen, Verteilung der schriftlichen
 Arbeiten, Aufsätze etc.

Dieses wird auf Grundlage des
 Rechts und nach Prüfung durch den
 Localprüfungsamt nach dem Prüfungsamt,
 die schriftlich fesselt. Jeder Klassenarbeit
 ist nachfolgend, Abschrift davon zu
 machen und in seinem Klassenzettel
 eingetragen zu werden.

§ 7.

Demnach ist schon in § 3 Absatz 2 fest-
 gesetzt, daß die Lehrer alle
 rechtlichen Anordnungen des Rechts
 in jeder Beziehung folgen zu lassen
 haben, so wird zur Harmonisierung der
 Mitwirkenden für die nachstehend
 bestimmt, daß die in §§ 5 und 6
 genannten Bestimmungen über die
 äußere Prüfungsverwaltung dieser
 Kandidaten aufzugeben oder dem
 in seinen Anordnungen absolut
 beizubehalten sollen, letzteres nicht
 mehr überflüssig; und das
 (der)

2. der Laction, und Hindangehen,
3. die Kaufmannschaft.

Ad 1. Der Rector hat der Laction, welche im Auftrage von der „Allgemeinen Zeitung“ unter dem Titel „Mittelstufe“ Ziel und Zweck der einzelnen Unterrichtsgegenstände nachzuweisen hat, alljährlich im Monat Juni, vor zu bestimmen, resp. der Laction bestanden zu prüfen, zunächst zu prüfen (sfr. Statuten S 20.), darauf der Laction, die zur Einbringung von Einwendungen, welche zu Protocoll zu setzen sind, zu legen und endlich durch den Localschulinspector der Prüfungsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten, wobei davon die Einwendungen der Laction, soweit sie nicht schon im Laction selbst zurückgeführt sind, mitzubringen sind. Die Zeit der Einbringung bestimmt sich nach Nr. 2.

Ad 2. Auf Grund des genehmigten Laction hat der Rector der Laction, und Hindangehen für den Zeitraum bis zum 1. März, für den Winter bis zum 1. September, anzusetzen. (sfr. Statuten S 20, Absatz 2.)

Ad 3. Auf dem festgesetzten Laction, und Laction haben die einzelnen Lehrer, soweit sie Lehrkräfte zu nehmen, sitzen und auf Grund dessen die Kaufmannschaft für die Kaufmannschaft nachzuweisen, welche nur durch das Bestehen der Rector zu genehmigen ist.

Der Prüfer ob ihm zu erfahren scheint,
selbstständig auf seine Kenntnisausübung
für mich und meine Kollegen u. s. w. zu sein,
da die Anordnungen des Herrn, dessen
Einsendung in die schriftlich fixierte
Form der in der Prüfung,
falls sie nicht schon in der vorstehenden
Lehrübung haben, nur ihm selbst möglich
zu machen ist.

Für Engländer u. s. w. die Aufsicht.

Kabro, Pastor.